

der Rechtsverletzung oder ihre Ursachen und Bedingungen in ihrer Qualität und Quantität gleichzeitig den Anforderungen an eine Gefahr im Sinne des VP-Gesetzes entsprechen und die im VP-Gesetz normierten Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Befugnisse vorliegen.

Die Möglichkeit, auf den gleichen Sachverhalt auf der Grundlage unterschiedlicher Rechtsgrundlagen reagieren zu können, wirft zwangsweise die Frage nach der Zulässigkeit des Aneinanderreihens und des Wechsels der Rechtsgrundlage von Handlungen durch dasselbe Organ bei dem selben Sachverhalt auf.

Hierzu ist festzustellen, daß ein Aneinanderreihen und Wechseln von Handlungen auf unterschiedlicher rechtlicher Grundlage gestattet ist. Ein Wechsel ist jedoch nur dann erforderlich, wenn es die bisher genutzte rechtliche Bestimmung nicht mehr gestattet, die aus dem jeweiligen Sachverhalt resultierenden politisch-operativen Aufgaben weiter zu erfüllen, weil die hierzu notwendigen weiteren Handlungen nicht mehr vom Gegenstand der bisher genutzten rechtlichen Bestimmung erfaßt werden oder weil die notwendigen weiteren Handlungen auf der Grundlage der bisher genutzten rechtlichen Bestimmung nicht zulässig sind.

Auf das Verhältnis VP-Gesetz und Strafprozeßordnung oder VP-Gesetz und Ordnungswidrigkeitsrecht bezogen bedeutet das für die Dienstseinheiten der Linie IX:

- Es ist grundsätzlich gestattet, zunächst die unmittelbare Gefahr mit den Mitteln des VP-Gesetzes zu beseitigen und danach Maßnahmen zur Feststellung und Verwirklichung der persönlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der Strafprozeßordnung oder ordnungsrechtlicher Bestimmungen einzuleiten bzw. einleiten zu lassen. So wird es z. B. notwendig sein, eine Zusammenrottung erst einmal mit den Mitteln des VP-Gesetzes aufzulösen und danach erforderliche strafprozessuale Maßnahmen z. B. in Form der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren durchzuführen,
- Es besteht die Möglichkeit, die unterschiedlichen rechtlichen Handlungsmöglichkeiten parallel anzuwenden. So ist es z. B. in einem laufenden Ermittlungsverfahren nach § 101 StGB notwendig, eine vom inhaftierten Beschuldigten gelegte